

Satzung zum Schutz des Baum-, Hecken- und Strauchbestandes in der Stadt Raguhn-Jeßnitz

– Baumschutzsatzung –

Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz hat in seiner Sitzung am _____ auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 22 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569) in den zurzeit jeweils gültigen Fassungen folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst
- das gesamte Gebiet der Stadt Raguhn-Jeßnitz und
 - Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§30 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) der Stadt Raguhn-Jeßnitz.
- (2) Die Erklärung der Bäume, Hecken und Sträucher zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - der Luftreinhaltung dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a. Bäume, deren Stammumfang in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden mindestens 50 cm beträgt,

- b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist,
- c. freiwachsende Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 2 m über dem Erdboden. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 10 m,
- d. alle freiwachsenden Sträucher mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 1,50 m über dem Erdboden,
- e. abgestorbene Bäume, wenn sie als Habitat dienen,
- f. Bäume, Hecken und Sträucher, welche das jeweilige Maß gemäß a. bis e. noch nicht erreicht haben, jedoch eine Ersatzbepflanzung gemäß § 8 dieser Satzung darstellen oder aufgrund eines Landschaftsplanes oder Bebauungsplanes zu erhalten sind.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a. Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien sowie Obstbäumen auf Streuobstwiesen),
- b. Bäume, Hecken und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
- c. Nadelbäume (mit Ausnahme von Ginko, Coloradotanne, Hemlocktanne, Eiben, Sumpfyypressen, Zedern und Urweltmammutbaum),
- d. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG LSA), mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
- e. Bäume, Hecken und Sträucher in Kleingärten und Dauerkleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume, Hecken, Sträucher zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a. das Fällen oder Kappen von Bäumen,
- b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume, Hecken oder Sträucher gefährden oder schädigen,

- c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder das Lagern von Baumaterialien,
 - g. das Befahren und Reparieren des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. Pflege- und Erhaltungsschnitte an Formgehölzen, Hecken und Sträuchern zum Zweck der fachgerechten Pflege oder der natürlichen Verjüngung unter Beachtung des § 5 Abs. 3 und
 - f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie Fuß- und Radwegen.
- (4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen oder/und zur Vermeidung bedeutender Sachschäden sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung von Sicherheits- bzw. Schutzabständen und Maßnahmen zur Freihaltung von Straßenbeleuchtungen und Verkehrszeichen.
Die Notwendigkeit unaufschiebbarer Maßnahmen ist bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz durch Fotodokumentation unter Darstellung der Gründe zu belegen und unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume, Hecken und Sträucher zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen gem. § 3 Abs. 2 auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, bestimmte Erhaltungs-, Pflege- und

Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen, Hecken und Sträuchern durchzuführen oder/und zu dulden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
- a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
- a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume, Hecken oder Sträucher zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann
 - b. von den geschützten Bäumen, Hecken oder Sträucher Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum, der geschützte Strauch oder die geschützte Hecke krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume, Hecken oder Sträucher aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist
oder
 - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen nach § 5 sind mindestens einen Monat vor geplanter Umsetzung der Maßnahme durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt Raguhn-Jeßnitz schriftlich mit Begründung zu beantragen.

Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Anschrift des Antragsstellers/Nutzungsberechtigten

- Anschrift des Grundstückseigentümers, sofern dieser nicht Antragsteller ist
- Ggf. Vollmacht des Grundstückseigentümers
- Angaben zum Standort der geschützten Landschaftsbestandteile (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Angaben zur Baum- bzw. Gehölzart, Stückzahl, Angabe des Stammumfangs bzw. Höhe x Breite x Länge der Hecke
- Bestandsplan/-skizze, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort bzw. flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- Darstellung der beabsichtigten Maßnahme,
- Geplanter Ausführungszeitpunkt,
- Antragsbegründung (bei Baumaßnahmen zusätzlich unter Vorlage von Baugenehmigungen)
- Angaben zum Standort der geplanten Ersatzpflanzung
- Datum und Unterschrift des Antragstellers.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den zu beseitigenden Landschaftsbestandteil verlangen.

- (2) Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntgabe zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um 1 Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser, bei Hecken mit flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung geschützter Bäume eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
- a. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 120 cm, sind zwei Ersatzbäume mit Stammumfängen von je 8 bis 10 cm nachzupflanzen.
 - b. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 120 cm, ist ein weiterer Baum der vorbezeichneten Art und Stärke zu pflanzen.
 - c. Handelt es sich bei dem entfernten Baum um einen bereits abgestorbenen Baum, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 8 bis 10 cm nachzupflanzen.

Als Ersatzpflanzung sind alle Baumarten zugelassen mit Ausnahme der in **Anlage 1** zu dieser Satzung genannten Gehölzarten.

- (2) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen von Bäumen auf seinem Grundstück aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 350 € je Baum (hierin enthalten sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Anwuchs- und Entwicklungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.
- (3) Wird für die Beseitigung geschützter Sträucher eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

- a. Jeder Strauch ist durch die Anpflanzung eines (nichtinvasiven) Ersatzstrauchs mit einer Mindesthöhe von 60 cm zu ersetzen.

Als Ersatzpflanzung sind alle Gehölzarten zugelassen mit Ausnahme der in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Gehölzarten.

- (4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen von Sträuchern auf seinem Grundstück aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 50 € je Strauch (hierin enthalten sind der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für

die Pflanzung und die Anwuchs- und Entwicklungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

- (5) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Genehmigung nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Gehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.

Als Ersatzpflanzung sind alle Gehölzarten zugelassen mit Ausnahme der in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Gehölzarten.

- (6) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen für beseitigte Hecken auf seinem Grundstück aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 50 € je Meter entfernter Hecke (hierin enthalten sind der Wert des Gehölzes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Anwuchs- und Entwicklungspflege), der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Raguhn-Jeßnitz zu entrichten. Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen.

- (7) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat die Ersatzpflanzung innerhalb von 1 Jahr nach Genehmigung der Ausnahme gem. § 5 schriftlich nachzuweisen. Anzugeben sind hierbei:

- Kontaktdaten des Verpflichteten
- Standort der Ersatzpflanzung (Anschrift, Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Lageplan oder -skizze
- Baum-/Gehölzart, Anzahl, Pflanzqualität, Pflanzdatum
- Aussagekräftige Fotos mit Angabe des Aufnahmedatums

- (8) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung bzw. zur Leistung eines Ausgleichs nach Maßgabe des § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Raguhn-Jeßnitz die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 8 und 9 haftet ein etwaiger Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
 - b. der Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 20.07.2017 außer Kraft.

Anlage zur Satzung:

Anlage 1 zu § 8 der Baumschutzsatzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Stadt Raguhn-Jeßnitz,

Ort, Datum

-Siegel-

Loth
Bürgermeister

Anlage 1

zu § 8 der Baumschutzsatzung der Stadt Raguhn- Jeßnitz vom _____

Invasive Gehölze, die nicht als Ersatzpflanzung anerkannt werden

Wissenschaftlicher Name

Acacia saligna (Acacia cyanophylla)

Ailanthus altissima

Asclepias syriaca

Baccharis halimifolia

Celastrus orbiculatus

Hakea sericea

Koenigia polystachya (Aconogonon polystachyum)

Prosopis juliflora

Triadica sebifera (Sapium sebiferum)

Deutscher Name

Weidenblatt-Akazie

Götterbaum

Gewöhnliche Seidenpflanze

Östlicher Baccharisstrauch / Kreuzstrauch

Rundblättriger Baumwürger

Nadelblättriges Nadelkissen

Flieder-Knöterich / Himalaya-Knöterich

Mesquite-Strauch

Chinesischer Talgbaum

Stadt Raguhn-Jeßnitz,

Ort, Datum

-Siegel-

Loth

Bürgermeister